



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Erschliessung Deponie Leerüti: Variantenstudie mit Interessen- abwägung

30. September 2025





Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1. Planerische Voraussetzungen	3
1.2. Deponieerschliessung	3
1.2.1. Erschliessungsvariantenstudie 2020	3
1.2.2. Erweiterte Erschliessungsvariantenstudie	4
2. Variantenstudie	5
2.1. Grundsätze	5
2.2. Konkretes Vorgehen	6
2.2.1. Annahmen für die Erschliessung	7
2.2.2. Nachträgliche Ergänzungen	7
3. Interessenermittlung	8
4. Interessenbewertung	11
4.1. Gewichtung der relevanten Interessen	11
4.2. Berücksichtigung der Interessen	14
5. Interessenabwägung	20
6. Fazit	24
7. Weiteres Vorgehen	24

1. Ausgangslage

1.1. Planerische Voraussetzungen

Die Wahl der Standorte für künftige Deponien wurde im Rahmen der kantonalen Deponieplanung vorgenommen, in welcher raumplanerische, geologische, deponietechnische und umweltrechtliche Aspekte für verschiedene Standorte beurteilt und die Alternativen einander gegenübergestellt wurden. Der Standort Leerüti wurde im kantonalen Richtplan am 24. November 2009 als Standort Nr. 16 (neu Nr. 15), Gossau/Egg, Leerüti mit einem Deponievolumen von 500'000 m³ festgesetzt. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 22. August 2022 (Teilrevision 2017) ist eine Vergrösserung des Deponiestandorts Leerüti auf eine Fläche von 12 ha und auf ein Volumen von 1.3 Mio. m³ festgesetzt worden. Mit der überarbeiteten Deponieplanung 2024 wurde der Standort erneut geprüft und bestätigt.

Um den Deponiestandort zu realisieren, ist ein kantonales Gestaltungsplanverfahren nach § 44a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durchzuführen. Der Gestaltungsplan hat Festlegungen über die vorgesehenen Bauten und Anlagen, die Wiederherstellung oder Neugestaltung der erfassten Flächen, den für eine spätere einwandfreie Nutzung vorzusehenden Bodenaufbau, die Erschliessung und die Transportwege sowie weitere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderliche Angaben zu enthalten (§ 44a Abs. 3 PBG).

Gemäss kantonalem Richtplan muss die Erschliessung der Deponie Leerüti über die Forchautobahn A52 (Anschluss Oetwil a.S.) erfolgen. Wie die Erschliessung der Deponie ab dem Anschluss Oetwil a.S. genau zu erfolgen hat, ist im Gestaltungsplanverfahren zu regeln. Dafür ist eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 Raumplanungsverordnung (RPV) durchzuführen. Mit vorliegendem Bericht soll die Ermittlung der besten Erschliessungsvariante nachvollziehbar und transparent dargelegt und eine belastbare Grundlage für den Gestaltungsplan geschaffen werden. Die für die Festsetzung des Gestaltungsplans massgebliche und definitive Interessenabwägung erfolgt im Gestaltungsplan und wird darin beschrieben. Abweichungen in der definitiven Interessenabwägung, beispielsweise aufgrund weiterer Erkenntnisse während der Bearbeitung, bleiben vorbehalten.

1.2. Deponieerschliessung

1.2.1. Erschliessungsvariantenstudie 2020

Eine erste Variantenstudie für die Erschliessung der Deponie Leerüti wurde im Jahr 2020 durchgeführt (Erschliessung Deponie Leerüti: Interessenabwägung, dat. 29. Juni 2020). Für diese Interessenabwägung wurden zehn Erschliessungsvarianten ausgearbeitet und durch kantonale Fachstellen, betroffene Gemeinden und Planungsgruppen beurteilt. Im Jahr 2019 wurde ein Workshop mit diesen Akteuren durchgeführt, im Rahmen dessen die fachlich ungünstigsten Varianten ausgeschlossen wurden. Es blieben drei Erschliessungsvarianten übrig (Varianten 3, 6 und 8), für welche Detailstudien erarbeitet wurden. Die drei vertieft ausgearbeiteten Varianten 3, 6 und 8 wurden durch die kantonalen Fachstellen, die betroffenen Gemeinden und Planungsgruppen beurteilt. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat das zuständige kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) eine Interessenabwägung durchgeführt.

In den zehn ausgearbeiteten Erschliessungsvarianten sind auch Varianten enthalten, die von den Standortgemeinden Egg, Gossau und Mönchaltorf vorgeschlagen wurden. Die Erschliessungsvariante 10b wurde im Rahmen des Workshops von der Gemeinde Gossau eingebracht und nur kurz besprochen. Diese Variante wurde aber bei der Interessenabwägung nicht weiter berücksichtigt.

Die Erschliessungsvarianten wurden aus Sicht des jeweiligen Interesses auf einer Skala mit Punkten von 1 (ungünstige Eignung) bis 3 (günstige Eignung) bewertet. Es wurden dabei alle Interessen gleich gewichtet. Die Erschliessungsvariante mit der höchsten Punktezahl wurde als Bestvariante bestimmt. Die optimierte Variante 6 mit technisch-optimierter niveau gleicher Viehquerung stellte sich als fachlich beste Zufahrtsvariante heraus. Als Ersatzvariante wurde Variante 3 gewählt. Sie sollte zum Zuge kommen, falls sich im weiteren Prozess herausstellen würde, dass Variante 6 nicht realisierbar sei.

1.2.2. Erweiterte Erschliessungsvariantenstudie

Nachdem die Deponievergrößerung Leerüti im Sommer 2022 im kantonalen Richtplan festgesetzt wurde, startete die Deponiebetreiberin die Erarbeitung des Gestaltungsplans inklusive der Erschliessung. Die Deponiebetreiberin konnte mit dem hauptbetroffenen Grundeigentümer der Erschliessungsvariante 6 keine Einigung erzielen. Auch für die Variante 3 konnte mit demselben Grundeigentümer keine Einigung erzielt werden. Somit fehlte für beide favorisierten Erschliessungsvarianten die komplette Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerschaften. Ohne Zustimmung der Grundeigentümer wäre eine Realisierung nur mittels Enteignung möglich. An Enteignungen werden sehr hohe Anforderungen gestellt. So muss u.a. gewährleistet werden können, dass es sich um die fachlich beste Variante handelt und der Eingriff ins Eigentum objektiv erforderlich ist. Aus Sicht des ARE war diese Voraussetzung nicht gegeben, weil nicht alle valablen Varianten vertieft untersucht wurden. Nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden entschied das ARE, dass der Variantenfächer aufgrund der fehlenden Grundeigentümerzustimmungen erweitert, die Varianten vertieft untersucht und einer erneuten Interessenabwägung unterzogen werden sollen. Beim erweiterten Variantenfächer handelt es sich um die Erschliessungsvarianten 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 10b.

Im Unterschied zur Interessenabwägung 2020, bei welcher alle Interessen gleich gewichtet wurden, wurden nun die relevanten Interessen aufgrund ihres Stellenwerts im bestimmten Fall unterschiedlich gewichtet. Bei dieser differenzierteren Gewichtung wird auf Wertmassstäbe zurückgegriffen, die sich aus dem Recht und der Rechtsprechung ableiten lassen. Die Gewichtung erfolgte in den drei Kategorien A, B und C (siehe Kapitel 4.1). Für die Berücksichtigung der einzelnen Interessen je Variante wurden nicht mehr Punkte von 1 bis 3 verteilt, sondern die Berücksichtigung wurde mit gut, mittel oder schlecht beurteilt. Insgesamt basiert die vorliegende Interessenabwägung auf vertiefteren Grundlagen, sie erfolgte umfangreicher, und durch die unterschiedliche Gewichtung differenzierter.

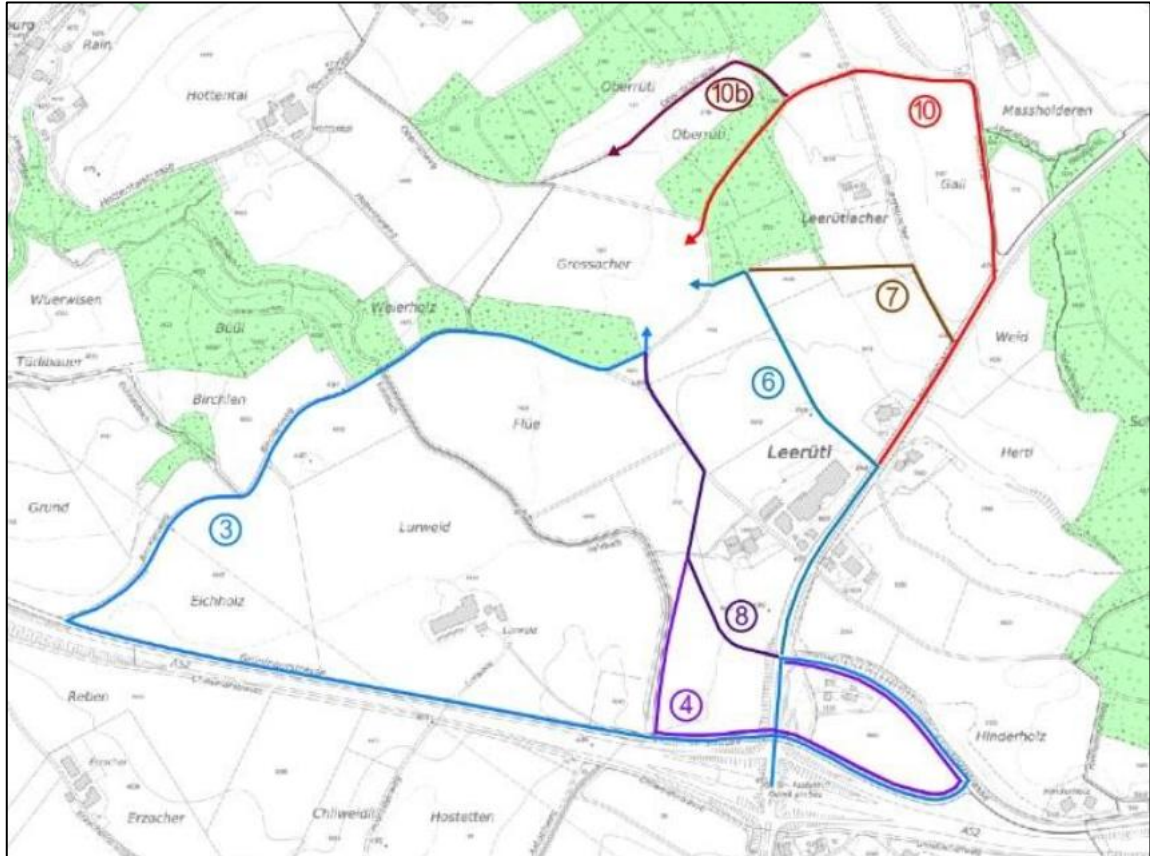
2. Variantenstudie

2.1. Grundsätze

Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung sind in einem ersten Schritt die berührten Interessen zu ermitteln (Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV). In einem zweiten Schritt müssen die ermittelten Interessen beurteilt werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. b RPV). Die Interessen sind für sich selbst und im Verhältnis zu anderen Interessen zu gewichten. Die Gewichtung erfolgt mit Blick auf die Auswirkungen des Projekts und unter Rückgriff auf rechtlich ausgewiesene Massstäbe. In einem dritten Schritt sind die ermittelten und beurteilten Interessen zum Entscheid zu integrieren, so dass sie möglichst umfassend wirksam werden können (Art. 3 Abs. 1 Bst. c RPV). Anzustreben sind ausgewogene Lösungen, die den beteiligten Interessen ein Maximum an Geltung eintragen und ein Minimum an Wirkungsverzicht aufrötügen. Lenkender Massstab der Interessenabwägung bilden namentlich die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 RPG.

Der Standort Leerüti und die verschiedenen Erschliessungsvarianten befinden sich nicht in einem Bundesinventar im Sinne von Art. 5 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG). Vorliegend kann daher eine einstufige Interessenabwägung in Anlehnung an Art. 3 RPV vorgenommen werden.

2.2. Konkretes Vorgehen



Die Erschliessungsvarianten 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 10b wurden von einem externen Planungsbüro detailliert ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde auch eine verkehrstechnische Analyse der Varianten sowie ein Road Safety Audit durchgeführt (29. November 2023). Des Weiteren wurde dargelegt, welche Grundeigentümerschaften eine Zustimmung für die Deponieerschliessung in Aussicht gestellt haben.

Diese Unterlagen wurden durch die kantonalen Fachstellen geprüft und an einem Workshop im November 2023 gemeinsam diskutiert. Im Anschluss wurden die drei Standortgemeinden Gossau, Egg und Mönchaltorf zu einer Stellungnahme eingeladen. Zudem hat das ARE den betroffenen Grundeigentümerschaften der Bestvarianten die Möglichkeit gegeben, sich nochmals zu einer allfälligen Zustimmung zu äussern.

Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Interessenbewertung ein. Das ARE hat basierend auf den Beurteilungen der einzelnen Interessen eine Interessenabwägung vorgenommen. Die Baudirektion hat sich basierend auf dieser Interessenabwägung für die Weiterverfolgung der ermittelten Bestvariante ausgesprochen. Dieser Entscheid wurde der Deponiebetreiberin, den Gemeinden und weiteren Akteuren mitgeteilt und in Besprechungen erläutert.

2.2.1. Annahmen für die Erschliessung

- Gemäss kantonalem Richtplan muss die Erschliessung der Deponie Leerüti über die A52 (Anschluss Oetwil a.S.) erfolgen.
- Es soll von zwei verschiedenen Infrastrukturstandorten (Standort A und B) ausgegangen werden; der jeweils näher gelegene soll angefahren werden.
- Fahrbahnbreite: $b = 4.5$ m (inkl. allfälliger Kurvenverbreiterungen); Ausweichbuchten $b = 7$ m; Galistrasse $b = 5$ m.
- Alle Varianten müssen auf derselben Detailschärfe geplant werden.
- Es ist mit niveaugleichen Viehübergängen zu planen (ohne Überführungen).
- Die Strassen sind für den Lastwagentyp B geeignet.
- Die durchschnittliche tägliche Verkehrslast beträgt 50 Fahrten (25 hin und wieder zurück).
- Annahme für Spitzentag: doppelte Verkehrsmenge, d.h. bei 9 Betriebsstunden pro Tag beträgt die durchschnittliche Verkehrslast 10 Fahrten pro Stunde.
- Annahme für Spitzenstunde: doppelt so viel Verkehr, d.h. 20 Fahrten pro Stunde (10 Hin- und 10 Rückfahrten).
- Maximale Längsneigung: 10% auf kurzen Strecken zulässig.

Für die Varianten 4 und 8 wurde zusätzlich je eine schmalere Variante (Var. 4.S und Var. 8.S) erarbeitet, welche vollständig auf dem Flurweg Kat.-Nr. 4677 verbleiben und die angrenzenden beiden Grundstücke nicht beanspruchen. Bei diesen beiden Varianten stand abgesehen vom Flurweg eine Zustimmung der Grundeigentümerschaften in Aussicht. Da jedoch für den Flurweg Kat.-Nr. 4677 selbst keine Zustimmung vorgelegt werden konnte, werden die beiden Varianten 4.S und 8.S in der weiteren Interessenabwägung nicht berücksichtigt, da sie sich abgesehen von der Verschmälerung auf diesem Teilstück nicht von den Varianten 4 und 8 unterscheiden.

2.2.2. Nachträgliche Ergänzungen

Im Laufe der Interessenabwägung und aufgrund von Rückmeldungen der Standortgemeinden und Anwohnenden nach der Kommunikation des Variantenentscheids sind folgende Ergänzungen in den Bericht zur Interessenabwägung eingeflossen:

- Ergänzung der Interessen Verkehrssicherheit und Luftreinhaltung/Klima (die Verkehrssicherheit war im ganzen Prozess ein wichtiges Thema; weil sie aber in jedem Fall eingehalten werden muss, wurde sie ursprünglich nicht als berührtes Interesse aufgeführt)
- Umbenennung des Interesses «Mobilität» in «Mobilität und Verkehr»
- Zwischenzeitlich wurde das Interesse «Distanz» in der Interessenermittlung ergänzt. Da die Thematik der Distanz jedoch bereits im Interesse «Mobilität und Verkehr» berücksichtigt wird, wurde das Interesse «Distanz» wieder entfernt.
- Umbenennung des Interesses «Archäologie» in «Archäologie / Kulturdenkmäler»
- Umbenennung des Interesses «Strasseninspektorat» in «Aufwand Strassenbauwerke»
- Einstufung der Interessen «Lärm» und «Luftreinhaltung und Klima» als relevant
- Direkter Vergleich der Variante 10b mit den Varianten 4 und 8

3. Interessenermittlung

In der folgenden Tabelle sind die für die Deponie Leerüti (inkl. der Erschliessung) berührten Interessen aufgeführt:

Interesse	Umschreibung
Abfallwirtschaft	- Erstellung Deponievolumen (kantonaler Richtplanauftrag)
Anwohnerschaft	- Akzeptanz der direkt betroffenen Anwohnenden - Ideelle Immissionen - Abstand zu bewohnten Gebäuden - Wirtschaftliche Interessen
Standortgemeinden	- Akzeptanz der Standortgemeinde
Eigentumsrechte	- Zustimmung Grundeigentümerschaften
Bodenschutz	- Erhalt natürlich gewachsener Böden und der Bodenfruchtbarkeit - Bodeneingriffe und Bodenverbrauch - Nutzung bestehendes Wegnetz
Oberflächengewässer	- Gewässerraum - Gewässernutzung - Gewässerrenaturierung - Grundwasser - Hochwasser und Massenbewegungen
Landwirtschaft	- Erhalt und Nutzung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen - Zerschneidung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken - Nutzung von bestehenden Flurwegen
Landschaft	- Sichtbarkeit und Wahrnehmung in der Landschaft
Erholung	- Örtliche Naherholung: Spazieren, Reiten - Wanderwege - Radrouten
Naturschutz	- Erhalt wertvoller bzw. potenziell wertvoller Lebensräume
Wald	- Erhalt der Waldfläche
Archäologie / Kulturdenkmäler	- Erhalt historischer Verkehrswege - Erhalt archäologischer Zonen
Verkehrssicherheit	- Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit dem Einhalten der Anforderungen der Verkehrserschliessungsverordnung



Luftreinhaltung / Klima	- Reduktion der schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Luftfremdstoffe durch möglichst kurze Wege und geringes Gefälle - Abstand zu bewohnten Gebäuden
Lärm	Schutz vor gesundheitsschädlichen Lärmauswirkungen des Verkehrslärms; folgende Aspekte können berücksichtigt werden: - Nutzung bestehendes Strassennetz - Strassengefälle - Abzweiger im Weiler - Kreisel etc. - Abstand zu bewohnten Gebäuden - Betroffenheit Anwohnende und Erholungssuchende Erschütterungen: - Einfluss von Erschütterungen aus der Erschliessung auf die Umgebung
Mobilität und Verkehr	- Distanz der Erschliessung ab dem A52-Anschluss Oetwil a.S. - Distanz der Zufahrt bis an das übergeordnete Strassennetz
Aufwand Strassenbauwerke	- Kosten - Optische Auswirkungen - Rückbau

In der folgenden Tabelle wird beurteilt, ob die oben aufgeführten Interessen für den Erschliessungsvariantenentscheid rechtlich, sachlich und zeitlich relevant sind. Interessen, welche bei allen Varianten gleich oder sehr ähnlich betroffen sind, werden für den Variantenentscheid aufgrund des fehlenden Einflusses auf das Ergebnis weggelassen.

Interesse	Relevanz bzw. Einfluss auf den Variantenentscheid
Abfallwirtschaft	Nicht relevant (siehe untenstehende Begründung)
Anwohnerschaft	Relevant
Standortgemeinden	Nicht relevant (siehe untenstehende Begründung)
Eigentumsrechte	Nicht relevant (siehe untenstehende Begründung)
Bodenschutz	Relevant
Oberflächengewässer	Relevant
Landwirtschaft	Relevant
Landschaft	Relevant
Erholung	Relevant



Naturschutz	Relevant
Wald	Relevant
Archäologie / Kulturdenkmäler	Relevant
Verkehrssicherheit	Nicht relevant (siehe untenstehende Begründung)
Luftreinhaltung / Klima	Relevant
Lärm	Relevant
Mobilität und Verkehr	Relevant
Aufwand Strassenbauwerke	Relevant

Abfallwirtschaft (nicht relevant):

Die Wahl der Erschliessungsvariante hat keinen Einfluss auf den Deponiekörper und die abzulagernden Mengen.

Standortgemeinden (nicht relevant):

Bei den drei betroffenen Standortgemeinden Gossau, Egg und Mönchaltorf besteht kein Konsens darüber, welches die bevorzugte Erschliessungsvariante ist. Grundsätzlich ist bei allen Erschliessungsvarianten die jeweilig hauptbetroffene Standortgemeinde kritisch eingestellt. Ebenfalls hat die Wahl der Erschliessung keinen direkten Einfluss auf deren Siedlungsentwicklung.

Weitere Kriterien wie Sichtbarkeit, Lärm, Verkehr, welche einen Einfluss auf die Akzeptanz der Standortgemeinden haben, werden bereits in anderen Interessen berücksichtigt.

Eigentumsrechte (nicht relevant):

Gemäss den Abklärungen des Deponiebetreibers bei den Grundeigentümerschaften liegt bei keiner Erschliessungsvariante die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerschaften vor. Aus diesem Grund ist dieses Interesse nicht relevant für die Interessensabwägung bzw. hätte keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Verkehrssicherheit (nicht relevant):

Die Anforderungen der Verkehrserschliessungsverordnung müssen bei jeder Variante eingehalten werden, um eine möglichst hohe Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das durchgeführte Road Safety Audit ergab, dass alle Varianten mit entsprechenden flankierenden Massnahmen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit erfüllen. Aus diesem Grund ist das Interesse Verkehrssicherheit für die Interessensabwägung nicht weiter relevant. Allfällige Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die Anforderungen zu erfüllen, sind beim Interesse «Aufwand Strassenbauwerke» eingeflossen.

4. Interessenbewertung

4.1. Gewichtung der relevanten Interessen

Die relevanten Interessen wurden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den vorliegenden konkreten Fall gewichtet. Dafür werden die Interessen in drei Kategorien eingeteilt: A = hohe Relevanz des Interesses; B = mittlere Relevanz des Interesses; C = tiefe Relevanz des Interesses.

Zufahrt Deponie Leerüti	
relevante Interessen	Relevanz der Interessen
Bodenschutz	A hohe Relevanz
Wald	
Naturschutz	
Oberflächengewässer	
Landwirtschaft	
Landschaft	B mittlere Relevanz
Archäologie / Kulturdenkmäler	
Lärm	
Luftreinhaltung und Klima	
Erholung	C tiefe Relevanz
Anwohnerschaft	
Mobilität und Verkehr	
Aufwand Strassenbauwerke	

Bodenschutz (A):

Natürlich gewachsene Böden sind zu schonen. Die Bodenfruchtbarkeit darf nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 33 USG). Aus Sicht Bodenschutz ist insbesondere relevant, dass für die Erschliessung der Deponie Leerüti Bodeneingriffe und Bodenverbrauch minimiert werden. Dies kann vor allem erreicht werden, indem das bestehende Wegnetz genutzt und die Zufahrtsstrecken möglichst kurz gehalten werden.

Wald (A):

Rodungen müssen standortgebunden sein und die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3 und 5 WaG, Art. 77 BV). Die Linienführung soll den Wald so wenig wie möglich tangieren. Den Waldrand nur punktuell tangierende Erschliessungen sind gegenüber Erschliessungen, welche den Waldrand auf längeren Strecken beanspruchen, zu bevorzugen.

Naturschutz (A):

Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihr natürlicher Lebensraum sind zu schützen (Art. 1 Bst. d NHG). Es sind so wenig Eingriffe wie möglich in oder entlang von ökologisch wertvollen Bereichen vorzunehmen. Dazu gehören u.a. Waldränder und Uferbereiche von Gewässern, sowie weitere wertvolle Lebensräume.

Oberflächengewässer (A):

Der Uferstreifen bzw. Gewässerraum ist von Bauten und Anlagen freizuhalten (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV); Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (Art. 38

Abs. 1 GSchG). Innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums können nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen bewilligt werden. Erschliessungsvarianten, die keinen Gewässerraum oder Uferstreifen tangieren, werden bevorzugt.

Landwirtschaft (A):

Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Parzellen sollen möglichst nicht zerschnitten werden. Beurteilt wird auch die Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten bestehender Landwirtschaftsbetriebe.

Landschaft (B):

Allfällige Erschliessungsvarianten haben die Landschaft zu schonen (Art. 3 RPG) und sich gut in die bestehende Landschaft einzuordnen. Im Betrachtungsperimeter befindet sich kein Objekt eines Landschaftsschutzinventars oder einer Landschaftsschutzanordnung. Das Interesse Landschaft wird mit der Relevanz B eingestuft, da die Unterschiede der landschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Varianten relativ klein sind und bei keiner Variante ein Landschaftsschutzgebiet tangiert ist.

Archäologie / Kulturdenkmäler (B):

Geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler sind zu schonen und zu schützen (Art. 1 Bst. a NHG). Im Betrachtungsperimeter befindet sich das Objekt ZH 103.1.7 des Inventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Das Inventar misst der Verbindung regionale Bedeutung zu mit der Klassierung «historischer Verlauf mit Substanz». Als Substanzmerkmal ist die gekieste Wegoberfläche aufgeführt. Der ganze Perimeter befindet sich in einem Gebiet mit archäologischem Potential. Es ist im Gebiet mit bisher noch unbekannten archäologischen Fundstellen zu rechnen. Das Interesse Archäologie / Kulturdenkmäler wird mit der Relevanz B eingestuft, da es sich um ein Objekt mit regionaler Bedeutung handelt und weil die Auswirkungen auf das IVS mit geeigneten Massnahmen minimiert werden können.

Lärm (B):

Die Lärmgrenzwerte sind einzuhalten (Art. 7 LSV). Alle Erschliessungsvarianten befinden sich vollständig in der Landwirtschaftszone und damit in der Empfindlichkeitsstufe (ES) III. Schädlicher oder lästiger Lärm ist zu vermeiden oder zu reduzieren (Art. 15 USG). Neue Anlagen müssen Lärmemissionen so weit begrenzen, wie es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Alle Varianten müssen die lärmrechtlichen Anforderungen einhalten (Art. 7 und 9 LSV). Dennoch haben die verschiedenen Erschliessungsvarianten aufgrund von Steigung, Beschleunigung, Nähe zu Gebäuden etc. unterschiedliche Auswirkungen auf Anwohnende und Erholungssuchende. Aus diesem Grund wird das Interesse Lärm mit der Relevanz B eingestuft.

Luftreinhaltung / Klima (B):

Schädliche oder lästige Luftverunreinigung ist zu vermeiden oder zu reduzieren (Art. 14 USG). Aus Sicht Luftreinhaltung und Klima gibt es bei keiner Erschliessungsvariante grundsätzliche Vorbehalte. Dennoch haben die verschiedenen Erschliessungsvarianten aufgrund von Steigung, Distanz zu bewohnten Gebäuden und Weglänge unterschiedliche Auswirkungen. Aus diesem Grund wird das Interesse Luftreinhaltung und Klima als Interesse mit der Relevanz B bewertet.

Erholung (C):

Erholungsräume sollen erhalten werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG). Es sollen möglichst keine Wanderwege und Wege, die für die Naherholung genutzt werden, für die

Erschliessung der Deponie beansprucht werden. Auch optische Auswirkungen und Lärm sollten in der Nähe von Erholungsräumen möglichst vermieden werden.

Anwohnerschaft (C):

Je näher die Erschliessung bei bewohnten Gebäuden entlangführt, und je mehr Anwohnende betroffen sind, umso grösser sind die potentiellen Auswirkungen auf die Anwohnerschaft. Vorliegend werden die Akzeptanz der direkt betroffenen Anwohnenden, die ideellen Immissionen und die wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Das Interesse Anwohnerschaft wird mit tiefer Relevanz gewichtet, da die umweltrechtlichen Auswirkungen auf die Anwohnerschaft, wie z.B. Luftreinhaltung und Lärm, bereits in anderen Interessen abgebildet sind.

Mobilität und Verkehr (C):

Der kantonale Richtplan schreibt vor, dass die Erschliessung über den Anschluss Oetwil am See der A52 zu erfolgen hat. Aus Sicht Mobilität und Verkehr soll für die Erschliessung insgesamt eine möglichst schnelle bzw. kurze Zufahrt gewählt werden. Zudem soll die Erschliessung möglichst schnell über das übergeordnete Strassennetz erfolgen. Das Interesse Mobilität und Verkehr wurde mit tiefer Relevanz eingestuft, weil die Deponie Leerüti durch den Autobahn-Anschluss grundsätzlich sehr gut erschlossen ist. Die Unterschiede in der Feinerschliessung sind aus Sicht Mobilität und Verkehr untergeordnet entscheidend relevant und die Vorgabe des kantonalen Richtplans kann mit flankierenden Massnahmen bei allen Varianten erfüllt werden.

Aufwand Strassenbauwerke (C):

Bauliche Massnahmen an der Leerütistrasse sind je nach Variante zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig. Die entsprechenden Strassenbauwerke haben u.a. Auswirkungen auf die Landschaft, den Bodenverbrauch, Lärm sowie auf die Kosten. Es soll eine Variante mit möglichst wenigen zusätzlichen baulichen Massnahmen an der Strasse gewählt werden. Weil die landschaftsrelevanten Aspekte, der Bodenverbrauch und der Lärm bereits in separaten Interessen berücksichtigt sind, geht es vordergründig um die Kosten, womit dieses Interesse mit tiefer Relevanz gewichtet wird.

4.2. Berücksichtigung der Interessen

In den nachfolgenden Tabellen wird für jede Variante dargestellt, in welchem Mass die relevanten Interessen berücksichtigt werden (gut, mittel, schlecht). Diese Einteilung der Berücksichtigung des einzelnen Interesses je Variante erfolgte aus der jeweiligen fachlichen Perspektive. Die Einteilung der verschiedenen Interessen in gut, mittel und schlecht ist somit zwischen den verschiedenen Interessen nur bedingt miteinander vergleichbar. Die Darstellung erfolgt unter Einbezug der Interessengewichtung (Relevanz A, B oder C).

Variante 3

Variante 3				
Berücksichtigung Interesse		gut	mittel	schlecht
Gewichtung	A	Bodenschutz		
		Wald		
		Naturschutz		
				Oberflächengewässer
	B	Landwirtschaft		
		Landschaft		
				Archäologie / Kulturdenkmäler
		Lärm		
	C		Luftreinhaltung und Klima	
				Erholung
			Anwohnerschaft	
			Mobilität und Verkehr	
		Aufwand Strassenbauwerke		

In den Interessen mit Relevanz A schneidet Variante 3 grossmehrheitlich gut ab. Bei der Variante 3 müssen der Eichholzbach und der Rohrbach gequert und damit deren Gewässerraum beansprucht werden. Variante 3 führt vollständig über bestehende Strassen, weshalb verhältnismässig wenig zusätzlicher Boden und Fruchtfolgefläche beansprucht wird. Bestehende Landwirtschaftsbetriebe sind durch diese Variante nur marginal betroffen. Es sind kein Wald und keine Naturschutzflächen betroffen.

In den Interessen mit Relevanz B und C wird die Erschliessungsvariante 3 folgendermassen bewertet: Variante 3 tritt landschaftlich wenig in Erscheinung. Sie führt nicht in der Nähe von bewohnten Gebäuden durch. Variante 3 hat u.a. dadurch keine starke Lärmbelastung zur Folge. Aufgrund der Länge dieser Variante wird das Interesse Luftreinhaltung und Klima als «mittel» berücksichtigt. Die Erschliessung führt über eine lange Strecke auf einem Flurweg entlang des Waldrandes und gleichzeitig auf einem historischen Verkehrsweg. Aus diesem Grund wird die Berücksichtigung des Interesses Kulturdenkmäler als «schlecht» eingestuft. Dieses Wegstück dient auch der Erholungsnutzung als offizieller Wanderweg und als Velo- und Reitweg, weshalb auch das Interesse Erholung als «schlecht» berücksichtigt wird. Aufgrund der Länge dieser Erschliessungsvariante wird das Interesse Mobilität und Verkehr als «mittel» berücksichtigt.

Variante 4

Variante 4				
Berücksichtigung Interesse		gut	mittel	schlecht
Gewichtung	A	Bodenschutz		
		Wald		
			Naturschutz	
			Oberflächengewässer	
	B		Landwirtschaft	
			Landschaft	
		Archäologie / Kulturdenkmäler		
		Lärm		
	C	Luftreinhaltung und Klima		
				Erholung
				Anwohnerschaft
			Mobilität und Verkehr	
		Aufwand Strassenbauwerke		

In den Interessen mit Relevanz A schneidet Variante 4 deutlich schlechter ab als die anderen Varianten. Für die Variante 4 muss teilweise eine neue Strasse erstellt werden. Dadurch entsteht ein erhöhter Bodenverbrauch und eine erhöhte Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Bei dieser Variante sind die Weiden eines Landwirtschaftsbetriebs betroffen. Bei der Erschliessungsvariante 4 ist kein Wald betroffen. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8592 der Gemeinde Gossau wird durch diese Variante ein Teil einer Naturschutzfläche tangiert. In diesem Bereich wird der Gewässerraum eines eingedolten Gewässers tangiert.

In den Interessen mit Relevanz B und C wird die Erschliessungsvariante 4 folgendermassen bewertet: Durch die teilweise neue Strasse für die Erschliessungsvariante 4 entstehen auch stärkere Auswirkungen auf die Landschaft, weshalb das Interesse Landschaft bei dieser Variante als «mittel» berücksichtigt wird. Variante 4 hat keine starke Lärmbelastung zur Folge. Die Berücksichtigung des Interesses Luftreinhaltung und Klima wird als «gut – mittel» eingestuft. Variante 4 verläuft auf einem kurzen Teilstück auf einem im IVS erfassten historischen Verkehrsweg. Mit flankierenden Massnahmen können aber die negativen Auswirkungen auf den historischen Verkehrsweg minimiert werden, weshalb das Interesse Kulturdenkmäler als «gut» berücksichtigt wird. Der Weg entlang dem Rohrbach und der dort liegende Parkplatz werden von Erholungssuchenden genutzt. Die Berücksichtigung des Interesses Erholung wird deshalb als «schlecht» eingestuft. Die Strecke führt auf einer relativ langen Strecke nicht über das übergeordnete Strassennetz, weshalb das Interesse Mobilität und Verkehr als «mittel» eingestuft wird.

Variante 6

Variante 6				
Berücksichtigung Interesse		gut	mittel	schlecht
Gewichtung	A	Bodenschutz		
		Wald		
		Naturschutz		
		Oberflächengewässer		
	B		Landwirtschaft	
			Landschaft	
		Archäologie / Kulturdenkmäler		
			Lärm	
	C		Luftreinhaltung und Klima	
		Erholung		Anwohnerschaft
		Mobilität und Verkehr		
			Aufwand Strassenbauwerke	

Die Erschliessungsvariante 6 schneidet in den Interessen mit Relevanz A am besten ab. Variante 6 hat die kürzeste Distanz und führt vollständig über bestehende Strassen. Dadurch wird wenig zusätzlicher Boden und Fruchtfolgefläche beansprucht. Es sind kein Wald, Naturschutzflächen oder Oberflächengewässer betroffen. Durch den Abzweiger ab der Leerütistrasse mitten im Weiler Leerüti wird der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb jedoch stark beeinträchtigt.

In den Interessen mit Relevanz B und C wird die Erschliessungsvariante 6 folgendermassen bewertet: Die Auswirkungen auf die Landschaft werden aufgrund der leicht erhöhten Lage als «mittel» eingeschätzt. Bei dieser Variante ist kein historischer Verkehrsweg betroffen. Diese Variante führt am nächsten an bewohnten Gebäuden vorbei. Durch den Abzweiger ab der Leerütistrasse mitten im Weiler Leerüti sind auch die Anwohnenden stark betroffen, weshalb die Berücksichtigung des Interesses Anwohnerschaft als «schlecht» eingestuft wird. Durch den Abzweiger ab der Leerütistrasse mitten im Weiler Leerüti entstehen vergleichsweise höhere Lärm- und Luftemissionen. Der Abzweiger ab der Leerütistrasse muss bei dieser Variante ausgebaut werden, weshalb das Interesse Aufwand Strassenbauwerke als «mittel» eingestuft wird. Durch die kurze Distanz dieser Erschliessungsvariante wird das Interesse Mobilität und Verkehr als «gut» berücksichtigt.

Variante 7

Variante 7				
Berücksichtigung Interesse		gut	mittel	schlecht
Gewichtung	A		Bodenschutz	
		Wald		
		Naturschutz		
		Oberflächengewässer		
	B		Landwirtschaft	
			Landschaft	
		Archäologie / Kulturdenkmäler		
			Lärm	
	C		Luftreinhaltung und Klima	
		Erholung		Anwohnerschaft
			Mobilität und Verkehr	
			Aufwand Strassenbauwerke	

In den Interessen mit Relevanz A schneidet Variante 7 mehrheitlich gut ab. Bei dieser Variante sind kein Wald, Naturschutzflächen oder Oberflächengewässer betroffen. Diese

Variante führt jedoch teilweise über eine neu zu erstellende Strasse, wodurch bestehende Weideflächen eines Landwirtschaftsbetriebs zerschnitten werden. Auch führt dies zu einem höheren Bodenverbrauch und zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Aus diesem Grund wird das Interesse Landwirtschaft als «mittel – schlecht» und das Interesse Bodenschutz als «mittel» berücksichtigt.

In den Interessen mit Relevanz B und C wird die Erschliessungsvariante 7 folgendermassen bewertet: Die neu zu erstellende Strasse führt zu stärkeren landschaftlichen Auswirkungen, weshalb das Interesse Landschaft als «mittel» berücksichtigt wird. Aufgrund der neuen Strasse ist die Erholungsnutzung dafür weniger stark betroffen, weshalb die Berücksichtigung des Interesses Erholung als «gut» eingestuft wird. Bei dieser Variante ist kein historischer Verkehrsweg betroffen. Dadurch wird auch das Interesse Kulturdenkmäler als «gut» berücksichtigt.

Für diese Variante muss der Abzweiger ab der Leerütistrasse ausgebaut werden. Aus diesem Grund wird das Interesse Aufwand Strassenbauwerke als «mittel» eingestuft. Durch den Abzweiger ab der Leerütistrasse und die Steigung auf der Leerütistrasse wird das Interesse Lärm als «mittel» berücksichtigt. Auch die Berücksichtigung des Interesses Luftreinhaltung und Klima wird aufgrund der Länge der Erschliessungsvariante, der Steigung auf der Leerütistrasse und der Nähe zu bewohnten Gebäuden als «mittel» eingestuft. Die Berücksichtigung des Interesses Anwohnende wird aufgrund des Abstandes zu bewohnten Gebäuden und dem Abzweiger ab der Leerütistrasse in der Nähe des Weilers Leerüti ebenfalls als «mittel» eingestuft. Aufgrund der mittleren Distanz dieser Erschliessungsvariante wird die Berücksichtigung des Interesses Mobilität und Verkehr als «mittel» eingestuft.

Variante 8

Variante 8				
Berücksichtigung Interesse		gut	mittel	schlecht
Gewichtung	A		Bodenschutz	
		Wald		
		Naturschutz		
		Oberflächengewässer		
	B		Landschaft	
		Archäologie / Kulturdenkmäler		
		Lärm		
		Luftreinhaltung und Klima		
	C	Erholung		
				Anwohnerschaft
		Mobilität und Verkehr		
				Aufwand Strassenbauwerke

In den Interessen mit Relevanz A schneidet Variante 8 mehrheitlich gut ab. Bei der Variante 8 sind kein Wald, Naturschutzflächen oder Oberflächengewässer betroffen. Für die Variante 8 muss teilweise eine neue Strasse erstellt werden. Durch die neue Strasse wird zusätzlicher Boden und Fruchtfolgefläche beansprucht. Zudem sind bei dieser Variante die Weiden eines Landwirtschaftsbetriebs betroffen. Aus diesem Grund wird das Interesse Landwirtschaft als «mittel – schlecht» und das Interesse Bodenschutz als «mittel» berücksichtigt.

In den Interessen mit Relevanz B und C wird die Erschliessungsvariante 8 folgendermassen bewertet: Durch die teilweise neue Strasse für die Erschliessungsvariante 8 entstehen stärkere Auswirkungen auf die Landschaft, weshalb das Interesse Landschaft bei dieser Variante als «mittel» berücksichtigt wird. Die Variante verläuft auf einem kurzen Teilstück

entlang von einem im IVS erfassten historischen Verkehrsweg, wobei durch flankierende Massnahmen die negativen Auswirkungen minimiert werden können. Deshalb wird das Interesse Kulturdenkmäler als «gut» berücksichtigt. Aufgrund der neuen Strasse ist die Erholungsnutzung dafür weniger stark betroffen, weshalb das Interesse Erholung als «gut» berücksichtigt wird.

Für die Variante 8 muss ein Kreisel an der Leerütistrasse beim Abzweiger der Esslingerstrasse erstellt werden. Dadurch wird zusätzlicher Boden verbraucht und die Landschaft beeinträchtigt. Der Kreisel führt zu hohen Infrastrukturkosten und zu zusätzlichen Auswirkung auf Anwohnende. Zudem führt diese Variante sehr nahe an bewohnten Gebäuden vorbei. Die Berücksichtigung des Interesses Aufwand Strassenbauwerke und Anwohnende wird deshalb als «schlecht» eingestuft. Die Berücksichtigung des Interesses Lärm wird als «gut – mittel» eingestuft. Aufgrund der relativ kurzen Distanz dieser Erschliessungsvariante werden die Interessen Mobilität und Verkehr sowie Luftreinhaltung und Klima als «gut» berücksichtigt.

Variante 10

Variante 10				
Berücksichtigung Interesse		gut	mittel	schlecht
Gewichtung	A		Bodenschutz	
				Wald
			Naturschutz	
			Oberflächengewässer	
	B	Landwirtschaft		
		Landschaft		
		Archäologie / Kulturdenkmäler		
			Lärm	
	C		Luftreinhaltung und Klima	
			Erholung	
				Anwohnerschaft
		Mobilität und Verkehr		
			Aufwand Strassenbauwerke	

Variante 10 schneidet in den Interessen mit Relevanz A schlechter ab als die meisten anderen Varianten. Insbesondere wird durch die Variante 10 die vergleichsweise grösste Waldfläche tangiert. Durch die eher lange Strecke dieser Variante wird zusätzlicher Boden beansprucht, weshalb das Interesse Bodenschutz als «mittel» berücksichtigt wird. Beim Abzweiger ab der Leerütistrasse wird bei dieser Variante u.U der Gewässerraum des Sohaldenbachs beansprucht, weshalb das Interesse Oberflächengewässer als «gut – mittel» berücksichtigt wird. Bei dieser Variante sind die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe nur marginal betroffen, weshalb das Interesse Landwirtschaft als «gut» berücksichtigt wird.

In den Interessen mit Relevanz B und C wird die Erschliessungsvariante 10 folgendermassen bewertet: Variante 10 führt vollständig über bestehende Strassen. Dadurch und durch die Linienführung tritt sie landschaftlich nicht stark in Erscheinung, weshalb das Interesse Landschaft als «gut» berücksichtigt wird.

Bei dieser Variante muss der Abzweiger ab der Leerütistrasse in die Galistrasse ausgebaut werden, weshalb das Interesse Aufwand Strassenbauwerke als «mittel» berücksichtigt wird. Durch den Abzweiger ab der Leerütistrasse und die Steigung auf der Leerütistrasse wird das Interesse Lärm als «mittel» berücksichtigt. Es handelt sich um eine vergleichsweise mittellange Variante, die auf einer langen Strecke über das übergeordnete Strassennetz führt. Aus diesem Grund wird das Interesse Mobilität und Verkehr als «gut» berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Interesses Luftreinhaltung und Klima wird aufgrund der Länge dieser

Variante und der Steigung als «mittel» eingestuft. Aufgrund der Nähe zu bewohnten Gebäuden wird das Interesse Anwohnerschaft als «schlecht» berücksichtigt. Bei dieser Variante ist kein historischer Verkehrsweg betroffen, weshalb das Interesse Kulturdenkmäler als «gut» berücksichtigt wird. Bei dieser Erschliessungsvariante wird ein Wanderweg gekreuzt. Aus diesem Grund wird die Berücksichtigung des Interesses Erholung als «mittel» eingestuft.

Variante 10b

Variante 10b				
Berücksichtigung Interesse		gut	mittel	schlecht
Gewichtung	A	Bodenschutz		
				Wald
		Naturschutz		
		Oberflächengewässer		
	B	Landwirtschaft		
		Landschaft		
		Archäologie / Kulturdenkmäler		
			Lärm	
	C		Luftreinhaltung und Klima	
			Erholung	
				Anwohnerschaft
		Mobilität und Verkehr		
			Aufwand Strassenbauwerke	

Die Erschliessungsvariante 10b schneidet in den Interessen mit Relevanz A mehrheitlich gut ab. Die Variante 10b führt vollständig über bestehende Strassen. Dadurch wird wenig zusätzlicher Boden und Fruchtfolgeflächen beansprucht. Bei dieser Variante sind die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe nur sehr untergeordnet betroffen, weshalb die Interessen Landwirtschaft und Bodenschutz als «gut» berücksichtigt werden. Bei der Variante 10b sind keine Naturschutzflächen betroffen. Beim Abzweiger ab der Leerütistrasse wird bei dieser Variante u.U der Gewässerraum des Sohaldenbachs beansprucht, weshalb das Interesse Oberflächengewässer als «gut – mittel» berücksichtigt wird. Für die Variante 10b ist auf einer verhältnismässig kleinen Fläche eine Waldrodung notwendig. Aus diesem Grund wird die Berücksichtigung des Interesses Wald als «schlecht» eingestuft.

In den Interessen mit Relevanz B und C wird die Erschliessungsvariante 10b folgendermassen bewertet: Variante 10 führt vollständig über bestehende Strassen. Dadurch und durch die Linienführung tritt sie landschaftlich nicht stark in Erscheinung, weshalb das Interesse Landschaft als «gut» berücksichtigt wird.

Bei dieser Variante muss der Abzweiger ab der Leerütistrasse in die Galistrasse ausgebaut werden, weshalb das Interesse Aufwand Strassenbauwerke als «mittel» berücksichtigt wird. Durch den Abzweiger ab der Leerütistrasse und die Steigung auf der Leerütistrasse wird das Interesse Lärm ebenfalls als «mittel» berücksichtigt. Es handelt sich um eine vergleichsweise mittellange Variante, die auf einer langen Strecke über das übergeordnete Strassennetz führt. Aus diesem Grund wird das Interesse Mobilität und Verkehr als «gut» berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Interesses Luftreinhaltung und Klima wird aufgrund der Länge dieser Variante und der Steigung als «mittel» eingestuft. Aufgrund der Nähe zu bewohnten Gebäuden wird das Interesse Anwohnerschaft als «schlecht» berücksichtigt. Bei dieser Variante ist kein historischer Verkehrsweg betroffen, weshalb das Interesse Kulturdenkmäler als «gut» berücksichtigt wird. Bei dieser Erschliessungsvariante wird ein Wanderweg gekreuzt. Aus diesem Grund wird die Berücksichtigung des Interesses Erholung als «mittel» eingestuft.

5. Interessenabwägung

Mit dem Abwägungsschritt erfolgt die eigentliche Interessenabwägung. Über alle Interessen wird die beste Variante für die Erschliessung der Deponie Leerüti ausgewählt und der Deponiebetreiberin anschliessend zur Weiterbearbeitung übergeben. Im vorliegenden Fall wurde so vorgegangen, dass jeweils zwei ähnliche Varianten (z.B. Untervariante, Varianten ab Leerütistrasse etc.) miteinander verglichen und die schlechtere Variante ausgeschlossen wurde. Bei den Variantenvergleichen werden jeweils nur die divergierenden Interessen der beiden Varianten verglichen. Die Bestvariante (10b) wurde zum Schluss zusätzlich mit allen Varianten verglichen, mit denen noch kein Direktvergleich stattgefunden hat (Varianten 4 und 8).

Variante 10 vs. Variante 10b

Diese beiden Varianten unterscheiden sich lediglich im letzten Abschnitt. Dadurch sind die Unterschiede zwischen den beiden Varianten vordergründig beim Interesse Wald vorhanden. Bei der Variante 10 wird deutlich mehr Waldfläche beansprucht, weshalb diese Variante im Vergleich mit Variante 10b ausscheidet.

Variante 4 vs. Variante 8

Diese beiden Varianten unterscheiden sich durch die Abzweigung ab der Leerütistrasse. Auf dem letzten Abschnitt handelt es sich bei den beiden Varianten um dieselbe Streckenführung.

Bei Variante 4 ist auf einer kleineren Fläche ein Naturschutzgebiet sowie der Gewässer-raum eines eingedolten Bachs betroffen. Aufgrund dieser beiden Interessen schneidet Variante 4 in den Interessen mit Relevanz A schlechter ab als Variante 8.

Zudem ist Variante 4 länger und führt länger über das untergeordnete Strassennetz. Der dort befindliche Parkplatz und der Weg entlang des Rohrbachs wird von Erholungssuchenden genutzt. Die Interessen Luftreinhaltung und Klima (Relevanz B), Mobilität und Verkehr (Relevanz C) und Erholung (Relevanz C) sind bei Variante 4 dadurch ebenfalls schlechter berücksichtigt als bei Variante 8.

Variante 8 führt näher an bewohnten Gebäuden vorbei. Dadurch sind die Lärmimmissionen (Relevanz B) bei der Variante 8 höher. Durch den notwendigen Kreisel an der Leerütistrasse entstehen zusätzliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt (u.a. Lärm), Anwohnende und hohe Infrastrukturkosten. Das Interesse Aufwand Strassenbauwerke (Relevanz C) wird aus diesem Grund bei Variante 8 deutlich schlechter berücksichtigt.

Im vorliegenden Vergleich wird die verhältnismässig schlechtere Berücksichtigung der A-Interessen Naturschutz (Beanspruchung Naturschutzfläche) und Oberflächengewässer (Gewässerraum eingedolter Bach) bei der Variante 4 als weniger erheblich beurteilt als der sehr aufwändige Bau eines Kreisels an der Leerütistrasse mit dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und der Nähe zu bewohnten Gebäuden bei der Variante 8. Aus diesen Gründen wird die Erschliessungsvariante 8 ausgeschlossen.

Variante 6 vs. Variante 7

Beide Varianten zweigen von der Leerütistrasse ab.

Für die Erschliessungsvariante 7 muss teilweise eine neue Strasse erstellt werden, welche zu zusätzlichem Bodenverbrauch und Verbrauch von Fruchtfolgefläche führt und die Weide

eines Landwirtschaftsbetriebs zerschneidet. Demzufolge schneidet Variante 7 in den A-Interessen Bodenschutz und Landwirtschaft schlechter ab als Variante 6.

Bei der Variante 7 führt die Steigung auf der Leerütistrasse zu leicht stärkeren Lärmemissionen (Relevanz B) und Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (Relevanz B). Variante 7 ist zudem länger und führt weniger direkt an das übergeordnete Strassennetz, weshalb das Interesse Mobilität und Verkehr (Relevanz C) weniger gut berücksichtigt wird.

Bei Variante 6 liegt der Abzweiger ab der Leerütistrasse jedoch mitten im Weiler Leerüti. Dadurch werden die Anwohnerschaft (Relevanz C) und der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb stark beeinträchtigt.

Die Unterschiede in den Auswirkungen auf Raum und Umwelt zwischen den beiden Varianten 6 und 7 werden als zu wenig deutlich beurteilt, um bereits eine der beiden Varianten ausschliessen zu können.

Gegenüberstellung verbleibende fünf Varianten 3, 4, 6, 7 und 10b

Eine Gegenüberstellung der Relevanz-Matrizen der verbleibenden fünf Varianten zeigt klar, dass Variante 4 insbesondere in den Interessen mit Relevanz A deutlich schlechter abschneidet als die übrigen verbleibenden Erschliessungsvarianten. Variante 4 wird demzufolge ausgeschieden.

Variante 10b vs. Variante 3

Es handelt sich bei diesen beiden Varianten um die längsten beiden verbleibenden Varianten, die am Rand des Betrachtungsperimeters entlangführen.

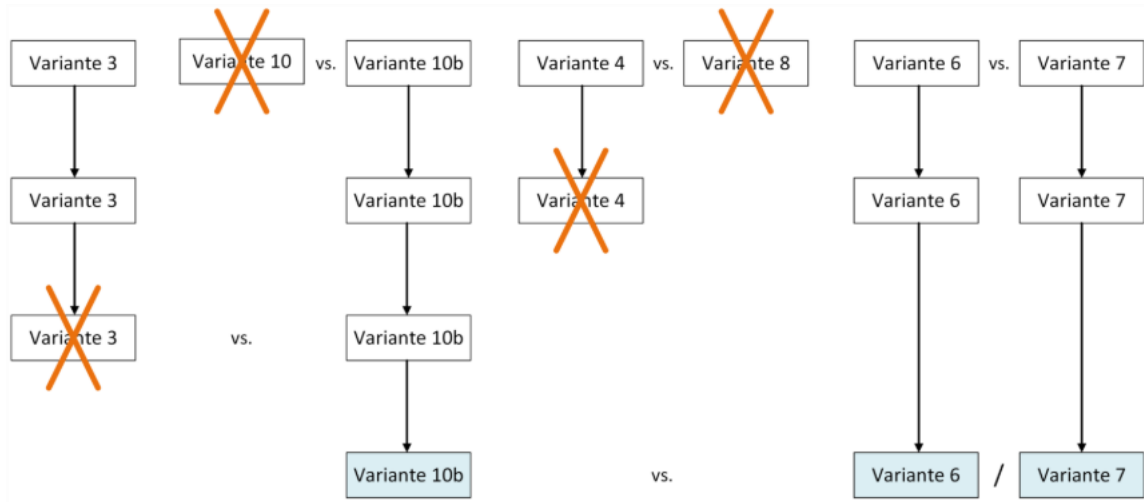
Bei der Variante 10b braucht es eine Waldrodung. Variante 3 wiederum tangiert zwei Gewässerräume. Die beiden Varianten schneiden in den Interessen mit Relevanz A beide mehrheitlich gut ab.

Bei der Variante 10b muss ein Abzweiger ab der Leerütistrasse erstellt werden, der zu zusätzlichen Kosten für das Strassenbauwerk (Relevanz C) und zusammen mit der Steigung zum Weiler Leerüti zu stärkeren Lärmemissionen (Relevanz B) führt. Ausserdem spricht sich die Anwohnerschaft explizit gegen Variante 10b aus (Relevanz C). Die Variante 10b führt entlang von bestehenden Strassen, die nur auf einem kurzen Abschnitt noch nicht asphaltiert sind.

Bei der Erschliessungsvariante 3 handelt es sich um die längste Erschliessungsvariante, weshalb das Interesse Mobilität und Verkehr (Relevanz C) weniger gut berücksichtigt wird. Sie führt auf einer langen Strecke entlang von einem Flurweg, der als historischer Verkehrsweg inventarisiert ist und von Erholungsnutzenden intensiv genutzt wird. Aus diesem Grund schneiden auch die Interessen Kulturdenkmäler (Relevanz B) und Erholung (Relevanz C) im Vergleich schlechter ab.

Aus fachlicher Sicht sind die Unterschiede dieser beiden Varianten über alle Interessen gesehen verhältnismässig klein. Die Beanspruchung eines inventarisierten historischen Verkehrswegs und eines Wanderwegs auf einer langen Strecke sowie die deutlich längere Distanz bei Variante 3 werden beim vorliegenden Vergleich als bedeutender beurteilt als der Aufwand des Strassenbauwerks an der Leerütistrasse und die leicht höheren Lärmemissionen sowie den Auswirkungen auf Anwohnende. Dies führt dazu, dass Variante 3 ausscheidet.

In der folgenden Abbildung sind die obgenannten Gegenüberstellungen der einzelnen Varianten grafisch dargestellt:



Variante 6/7 vs. Variante 10b

Es verbleiben somit die Varianten 6 und 7, von welchen im Direktvergleich keine Variante ausgeschlossen werden konnte, und die Variante 10b.

Bei den Varianten 6 und 7 wird der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb stärker beeinträchtigt. Für die Variante 7 muss teilweise eine neue Strasse erstellt werden. Dadurch wird mehr Boden und Fruchtfolgefläche verbraucht. Bei der Variante 10b braucht es eine Waldrodung. Die Variante 6 schneidet in den Interessen mit Relevanz A am besten ab. Auch die Varianten 7 und 10b schneiden in den Interessen mit Relevanz A mehrheitlich gut ab. Durch die leicht erhöhte Lage (Variante 6) und die neue Strasse (Variante 7) treten diese landschaftlich stärker in Erscheinung als Variante 10b. Aus diesem Grund wird das Interesse Landschaft (Relevanz B) bei der Variante 10b besser berücksichtigt. Bei der Variante 6 liegt der Abzweiger ab der Leerütistrasse mitten im Weiler und Anwohnende und der dort ansässige Landwirtschaftsbetrieb werden dadurch stark beeinträchtigt (Relevanz C). Variante 6 hat aufgrund der kürzeren Distanz und der geringeren Steigung auf der Leerütistrasse weniger starke Lärm- und Luftemissionen (Relevanz B). Bei der Variante 10b wird ein Wanderweg gekreuzt, weshalb das Interesse Erholung (Relevanz C) weniger gut berücksichtigt wird.

Die Variante 10b wird gegenüber den Varianten 6 und 7 bevorzugt, weil die Erschliessung auf bestehenden und grösstenteils befestigten Strassen und Wegen erstellt werden kann, und weil die Landwirtschaftsbetriebe und der Weiler Leerüti in geringerem Masse beeinträchtigt werden.

Variante 10b wird somit als die fachlich beste Erschliessungsvariante eingestuft.

Zur Überprüfung des gewählten Ausschlussverfahrens wird die Bestvariante 10b noch direkt mit den Varianten 4 und 8 verglichen:

Variante 10b vs. Variante 4

Da für die Variante 4 teilweise eine neue Strasse erstellt werden muss, und die Weiden von einem Landwirtschaftsbetrieb betroffen sind, schneidet sie bei den Interessen Bodenschutz und Landwirtschaft schlechter ab. Aufgrund der tangierten Naturschutzfläche und des Gewässerraums des eingedolten Bachs schneidet Variante 4 auch in diesen Interessen schlechter ab. Für die Variante 10b muss ein kleines Stück Wald gerodet werden, weshalb das Interesse Wald bei Variante 10b schlechter berücksichtigt wird. Insgesamt schneidet die Erschliessungsvariante 10b in allen Interessen mit Relevanz A, ausser dem Interesse Wald, besser ab als die Erschliessungsvariante 4.

Für die Ein-/Ausfahrt in die Leerütistrasse muss bei der Variante 10b ein neuer Abzweiger erstellt werden, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann. Das Interesse Aufwand Strassenbauwerke (Relevanz C) schneidet aus diesem Grund schlechter ab. Aufgrund der Abzweigung in die Leerütistrasse und der darauffolgenden Steigung zum Weiler Leerüti ist auch mit stärkeren Lärm- und Luftemissionen (Relevanz B) zu rechnen als bei Variante 4, weshalb Variante 10b bei diesen Interessen schlechter abschneidet.

Da für die Variante 4 teilweise eine neue Strasse erstellt werden muss, wird das Interesse Landschaft (Relevanz B) weniger gut berücksichtigt. Der Weg entlang des Rohrbachs und der dort befindliche Parkplatz wird von Erholungssuchenden rege genutzt, weshalb das Interesse Erholung (Relevanz C) bei Variante 4 schlechter berücksichtigt wird.

Die Erschliessungsvariante 10b schneidet in den Interessen mit Relevanz A deutlich besser ab als die Erschliessungsvariante 4. In den Interessen mit Relevanz B sind die beiden Varianten relativ ausgeglichen. Aus diesen Gründen geht die Variante 10b im Direktvergleich zu Variante 4 als fachlich bessere Variante hervor.

Variante 10b vs. Variante 8

Folgende Unterschiede bestehen in den Interessen mit Relevanz A: Für die Variante 10b muss ein kleines Stück Wald gerodet werden, weshalb das Interesse Wald bei Variante 10b schlechter berücksichtigt wird. Für die Variante 8 muss teilweise eine neue Strasse erstellt werden und es sind die Weiden von einem Landwirtschaftsbetrieb betroffen, weshalb sie bei den Interessen Bodenschutz und Landwirtschaft schlechter abschneidet.

Aufgrund der Abzweigung in die Leerütistrasse und die darauffolgende Steigung zum Weiler Leerüti ist bei der Variante 10b mit stärkeren Lärm- und Luftemissionen (Relevanz B) zu rechnen als bei Variante 8. Da Variante 10b einen Wanderweg quert, schneidet sie beim Interesse Erholung (Relevanz C) schlechter ab als Variante 8.

Da für die Variante 8 teilweise eine neue Strasse erstellt werden muss, wird das Interesse Landschaft (Relevanz B) weniger gut berücksichtigt. Durch den notwendigen Kreisels an der Leerütistrasse entstehen zusätzliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt (u.a. Lärm), Anwohnende und hohe Infrastrukturkosten. Das Interesse Aufwand Strassenbauwerke (Relevanz C) wird aus diesem Grund bei Variante 8 schlechter berücksichtigt.

In den Interessen mit Relevanz A wird bei der Variante 10b das Interesse Wald weniger gut berücksichtigt, da dafür eine kleine Waldrodung notwendig ist. Bei der Variante 8 werden die Interessen Bodenschutz und Landwirtschaft aufgrund der neuen Strasse und der Beeinträchtigung des Landwirtschaftsbetriebs weniger gut berücksichtigt. In den Interessen mit Relevanz B und C schneiden die beiden Varianten ähnlich ab. Insbesondere der Bau des Kreisels führt jedoch zu starken Auswirkungen bei der Variante 8.

Variante 10b wird im Vergleich mit Variante 8 als besser eingestuft, weil die Erschliessung auf bestehenden Strassen und Wegen, die grösstenteils bereits befestigt sind, erstellt werden kann und weil die Landwirtschaftsbetriebe in geringerem Masse beeinträchtigt werden.

Zudem braucht es für die Realisierung der Variante 10b ein weniger aufwändiges Strassenbauwerk.

Die Variante 10b konnte damit im direkten Vergleich mit allen anderen Erschliessungsvarianten als Bestvariante evaluiert werden.

6. Fazit

Für die vorliegende Interessenabwägung wurden sieben verschiedene Erschliessungsvarianten detailliert erarbeitet. Die Prüfung der kantonalen Fachstellen ergab, dass alle diese Varianten raumplanungsrechtlich umsetzbar sind. Für die Interessenabwägung wurden in einem ersten Schritt die betroffenen Interessen ermittelt und einer Relevanzprüfung in Bezug auf deren Einfluss auf das Ergebnis unterzogen. Die relevanten Interessen wurden schliesslich gewichtet (Relevanz A, B oder C). Für jede Erschliessungsvariante wurde eine Matrix erstellt, die die jeweilige Berücksichtigung der verschiedenen Interessen abbildet. Für die Interessenabwägung wurden die verschiedenen Erschliessungsvarianten schliesslich mithilfe dieser Matrizen miteinander verglichen.

Die Interessenabwägung ergab, dass bei der Variante 10b die verschiedenen Interessen gesamthaft am besten berücksichtigt werden können. Die Baudirektion hat sich deshalb basierend auf der vorliegenden Interessenabwägung für die Weiterverfolgung der Variante 10b ausgesprochen (Entscheid vom 21. Oktober 2024).

7. Weiteres Vorgehen

Das Resultat der vorliegenden Interessenabwägung dient der Deponiebetreiberin als Grundlage für die Erarbeitung des Gestaltungsplans inklusive der Deponieerschliessung. Die definitive Interessenabwägung für die Erschliessung der Deponie Leerüti inklusive vollständiger Dokumentation erfolgt im Gestaltungsplanverfahren. Optimierungen der Erschliessungsvariante 10b mit flankierenden Massnahmen werden im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplans geprüft und wo möglich umgesetzt. Dafür werden Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümerschaften und weiteren Anwohnenden stattfinden.

Parallel zum Gestaltungsplanverfahren wird das Strassenprojekt für den Abzweiger ab der Leerütistrasse in die Galistrasse geplant.